

CE-Newsletter, Ausgabe 1/2008 vom 4. Januar 2008

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform
<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [Und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS**Import von Maschinen in den EWR
Was ist, wenn der Hersteller seinen Pflichten nicht nachgekommen ist?
Pflichten des Maschinenimporteurs**

(Von Dipl.-Ing. H.-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de)

Einleitung

Können Sie sich folgenden Fall vorstellen? Sie importieren eine „preiswerte?“ Maschine oder auch mehrere aus dem außereuropäischen Ausland in den EWR. Die Maschine erweckt für Sie den Anschein, dass sie den Anforderungen des Binnenmarktes genügt: Betriebsanleitung in Landessprache

- Typenschild
- EG-Konformitätserklärung
- CE-Kennzeichnung

und auch technisch scheint für Sie alles OK.

Eines Tages passiert ein Unfall mit der Maschine. Die zuständige Behörde untersucht den Unfall und erbittet vom Hersteller der Maschine die notwendigen Angaben mit Bezug auf Anhang V der Maschinenrichtlinie 98/37/EG. Sie hat Zweifel an der Richtlinienkonformität!

So weit so gut. Vorausgesetzt der Hersteller liefert diese Angaben an die Behörde. Was aber ist, wenn der Hersteller diese Angaben nicht liefert? Die Behörde hat hiermit kein großes Problem. Die Maschinenrichtlinie regelt nämlich auch diesen Fall. Die Behörde nimmt Kontakt auf mit dem Importeur, d. h. mit Ihnen und fordert Sie auf, diese Unterlagen zu liefern. Geht das? Müssen Sie dieser Aufforderung nachkommen, obwohl Sie nicht der Hersteller sind? Können Sie dieser Aufforderung überhaupt nachkommen? Verfügen Sie z. B. über die Technische Dokumentation? Gibt es vertragliche Vereinbarungen mit dem

Hersteller, die diesen Fall abdecken? Wenn ja, sind diese durchsetzbar? Was passiert Ihnen, wenn Sie die Technische Dokumentation nicht an die Behörde liefern können? Haben Sie sich über Ihre Verantwortlichkeiten schon Gedanken gemacht?

Im Folgenden soll untersucht werden, welche Verpflichtungen ein Maschinenimporteur nach den Binnenmarktvorschriften hat.

Maschinenrichtlinie 98/37/EG

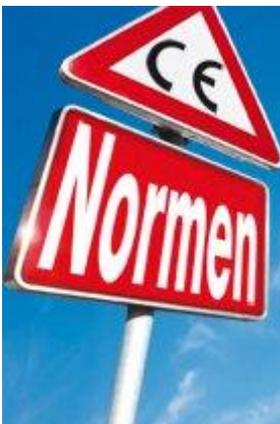
Die Maschinenrichtlinie regelt die Pflichten des Herstellers in Artikel 8. Danach ist grundsätzlich der Hersteller für die Einhaltung der Anforderungen der Maschinenrichtlinie verantwortlich. Aber sie regelt auch die Pflichten von anderen Beteiligten, so z. B. die Pflichten desjenigen, der Maschinen in den Verkehr bringt, sofern der Hersteller seinen Pflichten nicht nachgekommen ist.

„Artikel 8

(7) Sind weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter den Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 6 nachgekommen, so obliegen diese Verpflichtungen der Person, die die Maschine oder das Sicherheitsbauteil in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen oder Sicherheitsbauteile unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine oder ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt.“

Das bedeutet für die Eingangsfrage, die Behörde hält sich zulässigenweise an Sie als Importeur, da Sie in diesem Fall in vollem Umfang die Pflichten des Herstellers übernehmen.

- Anzeige -



Normen - Normen - Normen 600 neue Normen bis Ende 2009?

- Wie suchen Sie nach gültigen Normen?
- Wie erfahren Sie, wenn sich Normen ändern?
- Wo in Ihrem Unternehmen finden Sie die Originaltexte?

Das alles erledigen Sie in Zukunft mit dem neuen Safexpert NormManager!

ACHTUNG! Besonders kostengünstige Sonderversion:
Bis 31.1.2008: 399,- zzgl. Jahresabo der benötigten Datenpakete.

Informationsvideo: www.ibf.at/normmanager.html

IBF - Ihr Partner für mehr Effizienz bei der Normenverwaltung!

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Auch die neue Maschinenrichtlinie regelt die Pflichten des Herstellers:

„Artikel 5

(1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der

Inbetriebnahme einer Maschine

- a) sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;*
- b) sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;*
- c) insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;*
- d) die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchführen;*
- e) die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt;*
- f) die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen."*

Den Fall, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, regelt, anders als in der alten Maschinenrichtlinie, die „Herstellerdefinition“ im zweiten Satz:

„Artikel 2

i) „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet;

Das bedeutet für die Eingangsfrage, die Behörde hält sich auch nach der neuen Maschinenrichtlinie zulässiger Weise an Sie als Importeur, da für die Behörde kein „greifbarer“ Hersteller existiert. Sie übernehmen in diesem Fall in vollem Umfang die Pflichten des Herstellers.

- Anzeige -



Maschinenbautage Köln

30. September - 1. Oktober 2008

Konferenz mit anschließenden Workshops am 2. Oktober

MBT Seminare

„Neue Maschinenrichtlinie“ und „Technische Anlagen“

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit Fachleuten über die **CE-Praxis** zu Themen wie „Die neue Maschinenrichtlinie“, „Komplexe technische Anlagen“, „Dokumentation im Anlagenbau“, „Maschinenanlagen in der Praxis“, „CE praxisingerecht und rechtskonform organisieren“, „Maschinenhandel mit den USA“, „Niederspannungsrichtlinie an der Schnittstelle zur Maschinenrichtlinie“, ...

Anmeldung / Reservierung: <http://www.maschinenbautage.de>

Europäische Interpretation

Der europäische Leitfaden zum Binnenmarktrecht (Fundstelle: Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/legislation/guide/document/guidepublicde.pdf>) legt das Binnenmarktrecht insbesondere auch für sogenannte „Querschnittsfragen“ aus und beschäftigt sich deshalb auch mit den Pflichten des Importeurs:

„3.3 Importeur / für das Inverkehrbringen verantwortliche Person

- *Ein Importeur (= eine für das Inverkehrbringen verantwortliche Person) im Sinne der Richtlinien des neuen Konzepts ist eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr bringt.*
- *Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen und hat er keinen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft, muss der Importeur sicherstellen, dass er die Marktaufsichtsbehörden mit den notwendigen Informationen über das Produkt versorgen kann.*
- *Die natürliche oder juristische Person, die ein Produkt in die Gemeinschaft einführt, kann unter Umständen als die Person angesehen werden, die die Verantwortung des Herstellers übernehmen muss, welche dieser entsprechend den anwendbaren nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien zu tragen hat.*
- *Der in der Gemeinschaft niedergelassene Importeur, der ein Produkt aus einem Drittland auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr bringt, trägt im Rahmen der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien eine begrenzte, aber festliegende Verantwortung. In einigen Richtlinien (Anmerkung des Verfassers: So z. B. in der Maschinenrichtlinie) wird der Importeur als die Person bezeichnet, die für das Inverkehrbringen verantwortlich ist. Entsprechend den nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien muss der Importeur (die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person) in der Lage sein, eine Kopie der EG Konformitätserklärung und die **technischen Unterlagen für die Aufsichtsbehörden beizubringen**.*
- *Diese Verpflichtung wird dem Importeur (der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person) nur übertragen, wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und keinen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft hat. Daher sollte der Importeur (die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person) vom Hersteller eine schriftliche förmliche Zusicherung verlangen, dass die Unterlagen auf Anforderung der Aufsichtsbehörde zugänglich gemacht werden.*
- *Im Gegensatz zum Bevollmächtigten muss der Importeur weder einen Auftrag vom Hersteller noch ein besonderes Verhältnis zu ihm haben. Um jedoch seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, muss der Importeur sicherstellen, dass er mit dem Hersteller in Kontakt treten kann. Wünscht der Importeur, im Namen des Herstellers administrative Pflichten wahrzunehmen, muss er vom Hersteller ausdrücklich dazu benannt werden, als Bevollmächtigter aufzutreten. Dies setzt jedoch voraus, dass er in der Gemeinschaft niedergelassen ist."*

D. h. der Binnenmarktleitfaden geht vom Grundsatz aus, dass dem Importeur nur bestimmte Pflichten im Rahmen des Inverkehrbringens obliegen, beschreibt aber auch den in der Maschinenrichtlinie vorliegenden Fall, dass in einer Binnenmarktrichtlinie weitere oder sogar alle Herstellerpflichten an den Importeur übergehen können. Das ist mit der Maschinenrichtlinie geschehen. Der Binnenmarktleitfaden gibt dazu auch eine Hilfestellung, was der Importeur vertraglich mit dem Maschinenhersteller vereinbaren sollte.

EuGH Urteil zum „Binnenmarktimporteur“

In einer Entscheidung des EuGH aus September 2005 AZ: C-40/04, hob der EuGH eine nach finnischem Recht ergangene Verurteilung eines Maschinenhändlers auf. Dieser hatte eine Maschine, die zumindest formal den Anforderungen des Binnenmarktes entsprach (CE Kennzeichnung und Konformitätserklärung) und die auch für den Händler keine erkennbaren technischen Mängel aufwies, innereuropäisch, d. h. aus einem anderen EWR-Staat (Österreich) nach Finnland „importiert“. An dieser Maschine ereignete sich wegen technischer Konstruktionsmängel ein schwerer Unfall und das finnische Gericht machte hierfür auch den Händler verantwortlich, da er sich nicht von der Konformität der Maschine mit der Maschinenrichtlinie überzeugt hatte. Der EuGH stellte klar, dass ein rein innereuropäischer Händler nicht mit solchen Prüfpflichten belegt werden kann, da er im

europäischen Rechtssinne kein Importeur ist. Der EuGH bezieht sich in seiner Entscheidung auf die entsprechenden Festlegungen der Maschinenrichtlinie, wie z. B. Artikel 8.

Damit hat der EuGH klargestellt, dass die Maschinenrichtlinie den innereuropäischen Maschinenhändler nicht erfasst, da er kein Importeur im Sinne der Maschinenrichtlinie ist. Im Umkehrschluss kann ein Importeur im Sinne des Binnenmarktes hingegen mit umfassenden Herstellerpflichten nach der Maschinenrichtlinie belegt werden, da die Richtlinie das so vorsieht. Siehe hierzu auch ein Auszug aus dem Schlussantrag des Generalanwaltes L. A. Geelhöf vom 10. März 2005 im Rahmen der o. a. Entscheidung:

„32. Die Bewertung der Konformität erfolgt grundsätzlich durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten. Bei aus Drittländern eingeführten Maschinen obliegen die Verpflichtungen der Konformitätserklärung und der Kennzeichnung nach Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie 98/37 der Person, die die Maschine in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt. In diesem Fall kann die Prüfung der Konformität daher Sache der Person sein, die die Maschine in die Gemeinschaft importiert. Aus Gründen, die auf der Hand liegen, trifft diese Verpflichtung nicht eine Person, die in einen Mitgliedstaat eine Maschine aus einem anderen Mitgliedstaat einführt, auch wenn sie nach dem nationalen Recht als „Importeur“ eingestuft wird.“

- Anzeige -



Die Konformität Ihrer Maschine ist direkt an die Aktualität der Normen und Richtlinien geknüpft. Kontinuierlich ändert sich etwas, die Menge der Informationen ist riesig. - Wie zeitraubend!

Der NormManager bietet Ihnen die richtige Lösung.
Einfaches Suchen, übersichtliche Daten, immer aktuell.
Nutzen Sie die Einsteigeraktion: 27.11.07 - 31.03.08

Safexpert Basic ECO
NormManager ECO
Datenpaket Maschinenrichtlinie MRL-EU
Schnelleinsteiger Kurs ½ Tag

399 Euro
399 Euro
286 Euro
75 Euro

Nähere Informationen unter www.sick.de/safexpert
oder per Telefon: 0211/5301-0

Fazit

Die eingangs gestellten Fragen müssen danach wie folgt beantwortet werden:

1. Die Behörde nimmt Kontakt auf mit dem Importeur, d. h. mit Ihnen und fordert Sie auf, diese Unterlagen zu liefern. Müssen Sie dieser Aufforderung nachkommen, obwohl Sie nicht der Hersteller sind?

Ja, vorausgesetzt, der Maschinenhersteller kommt seinen Verpflichtungen nicht nach. Nach Artikel 8(7) der Maschinenrichtlinie 98/37/EG bzw. Artikel 2i der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gelten für Sie in diesem Fall die Herstellerpflichten. Die Behörde ist nach Anhang V der Maschinenrichtlinie 98/37/EG dazu berechtigt vom Hersteller auf begründetes Verlangen bestimmte Unterlagen einzufordern. Eine entsprechende Festlegung findet sich auch in der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Anhang VII.

2. Können Sie dieser Aufforderung überhaupt nachkommen?

Das geht nur, wenn Sie über die Technische Dokumentation verfügen oder aber die Möglichkeit haben, diese ggf. vom Hersteller zu erhalten. Ein guter Weg ist, mit dem Hersteller vertraglich zu vereinbaren, wie in dem beschriebenen Fall zu verfahren ist. Allerdings muss diese vertragliche Festlegung dann auch durchsetzbar sein.

3. Was passiert Ihnen, wenn Sie die Technische Dokumentation nicht an die Behörde liefern können?

Die Behörde kann davon ausgehen, dass die Maschine nicht mit der Maschinenrichtlinie konform ist und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Dies können sein, Überprüfung der Maschine von einer zugelassenen Stelle, Nachbesserung der Maschine(n), Rückruf aller ausgelieferten Maschinen gleicher Bauart, Vertriebsverbot für weitere Maschinen, ... (s. hierzu § 8(4) GPSG).

4. Haben Sie sich über Ihre Verantwortlichkeiten beim Maschinenimport schon Gedanken gemacht?

Nein? Dann sollten Sie dies baldmöglichst nachholen!

Das alleinige CE-Zeichen und eine EG-Konformitätserklärung sind kein Freibrief für den Maschinenimport in den EWR. Der Importeur einer Maschine ist ggf. wie der Hersteller in der Verantwortung.

Denken Sie daran, das alles gilt auch für den Import von Maschinen für die eigene Verwendung!

nach oben

AKTUELLES

TRBS 2131 veröffentlicht

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2131 „Elektrische Gefährdungen“ wurden veröffentlicht.

Die TRBS 2131 gilt für die Ermittlung und Bewertung von elektrischen Gefährdungen durch:

- elektrischen Schlag,
- Störlichtbogen,
- elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder und
- statische Elektrizität.

im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Sie nennt beispielhaft Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten oder Dritten.

Zur TRBS 2131: http://www.baua.de/nn_71736/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/pdf/TRBS-2131.pdf

- Anzeige -

Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln! - Das ORIGINAL

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group z

Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. **RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der **TÜV-ZERTIFIZ AUSBILDUNG**.



**Wir wünschen Ihnen
VIEL ERFOLG & ALLES GUTE FÜR 2008**
<http://www.cekoordinator.eu/>

Neue Prüfgrundsätze bei BG-PRÜZERT

Von der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschusses Holz (BG-PRÜZERT) wurde neue Prüfgrundsätze veröffentlicht. Die neuen Prüfgrundsätze gelten für "Holzbearbeitungsmaschinen" sowie "Prüfung und Zertifizierung des Teilaspektes Staubemission von Elektrowerkzeugen und Parkettschleifmaschinen".

Sie finden die Prüfgrundsätze unter: <http://www.hvbg.de/d/bgp/prod/pruef/prod1a11.html>

Verordnung zur Biozid-Produkten veröffentlicht

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 11. Dezember 2007 die Verordnung (EG) Nr.1451/2007 vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten veröffentlicht.

Die Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen für das Arbeitsprogramm gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG zur systematischen Prüfung aller Wirkstoffe, die am 14. Mai 2000 bereits als Wirkstoffe von Biozid-Produkten auf dem Markt waren.

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

Sichere Maschinen in Europa

- Seminar-Reihe in 3 Teilen -

Termin: 30.01.08 (1. Teil); Teile 2 und 3 am 20.2. und 5.3.08

Veranstalter: Haus der Technik

Ort: Essen, Haus der Technik

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=153532>

Betriebsanleitungen CE-Konform und wirtschaftlich

Überblick über das Feld der technischen Dokumentation, Arbeitsschritte für das Erstellen von Betriebsanleitungen

Termin: 06.02.08

Veranstalter: Rugen Consulting

Ort: Hannover

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=84813>

- Anzeige -

CE-Kennzeichnung und ATEX – Industrieller Explosionsschutz

Der Experte für Maschinen- und Anlagenbau in Österreich mit über 25 Jahren fundierter, praxiserprobter Erfahrung. Individuelle Beratung vor Ort, kundenspezifisch abgestimmte Schulung bei Ihnen im Betrieb. [mehr Information hier](#)

Öffentliche Seminare CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau
Praxiswissen – kompakt, mit Checklisten und Lösungsvorlagen
Umbau und Verkettung v. Maschinen, Neue MRL, neue Normen
aktuelle Termine in **Linz, Wien, Graz und München** [hier klicken](#)

www.avelto.at

Direktkontakt : +43 – 650 – 25 05 600

Auswirkungen der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Termin: 25.02.08

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Essen

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=135975>

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Es wurde keine Normenlisten aktualisiert.

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Erfolgreich Unterweisen

Jeder Hersteller und Betreiber von technischen Arbeitsmitteln kennt das Problem. Die Mitarbeiter müssen vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit und danach jährlich unterwiesen werden.

Damit die Unterweisung auch zu einem Erfolg wird, hat wurden im Internet Vortragsfolien der BG Chemie zum Thema „Geheimnis wirksamer Unterweisungen“ veröffentlicht.

Sie finden die Folien unter:

www.vdri.de/downloads/fachinformationen/halle_25_10_2007_richtig_unterweisen.pdf.

[nach oben](#)

UND WEITERHIN

Das CE-Team wünscht allen
seinen Lesern viel Erfolg für das Jahr 2008!

Mögen alle Ihre Wünsche und guten Vorsätze in Erfüllung gehen!

CE - Es lebe hoch! 



[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 01.02.2008

Newsletter bestellen

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp>
oder senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff
"subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern
sollen.

Newsletter abbestellen

Senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "abmelden
ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken
sollen.

Änderung E-Mail Adresse

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff
"ändern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an:
ce-newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion
ce-newsletter@vdi-nachrichten.com

Werbung

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.
anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

<http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere kostenfreie Newsletter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf
e-mail: info@vdi-nachrichten.com
Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla
Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080
UStID: DE 811117110